

Der Vorschlag, daß das Gebiet der Arbeiterkammern territorial zusammenfalle mit jenem der Handels- und Gewerkekammern, wäre schon aus diesem Grunde zu befürworten. Die handelspolitischen Fragen, Aufgaben unserer wirtschaftlichen Weiterentwicklung, Handels- und Zollverträge, Fragen der sozialen Fürsorge usw., könnten gemeinsam von Arbeiter- und Handelskammern bedeutend leichter beraten werden, da die Interessen der Arbeiter speziell in den schwerwiegendsten Fragen der Handelspolitik zusammenfallen mit jenen der Unternehmer. Indirekt würde die Errichtung von Arbeiterkammern aber belebend und befruchtend auf die Tätigkeit der Handels- und Gewerkekammern wirken; sie hätte zur Folge eine intensivere Zusammenfassung der Produzenten und eine vollständige Reorganisation der Handels- und Gewerkekammern selbst.

Carl Renner begründet die Einführung der Arbeiterkammern auch mit dem Hinweis, daß Industrie, Handel und Gewerbe in den Handelskammern eine Körperschaft besitzen, welche beratend, anregend und abwehrend in der Verwaltung mitarbeitet und verlangt für die Arbeiterschaft dasselbe Recht. Hier befindet sich der Verfasser aber leider in einem grundsätzlichen Irrtum, weil es den Handels- und Gewerkekammern nicht bloß während des Krieges, sondern auch vor demselben versagt war, irgendwelchen Einfluß auf die Gesetzgebung auszuüben. Wichtig ist, daß nach dem Gesetz die Handels- und Gewerkekammern Einrichtungen sind, welchen der Staat die Verwaltung wichtiger öffentlicher Interessen der Industrie, des Handels und Gewerbes anvertraut hat. Wesen und Aufgabe der Kammern ist erst vor wenigen Monaten in einem viel bemerkten Erkenntnis des Reichsgerichtes dargelegt.

Die Handelskammern sind Verbände, die mit ihrer Verwaltungsaufonomie und beschränkten Finanzwelt in rechtlicher Beziehung den Gemeinden ähneln, sich jedoch von diesen dadurch unterscheiden, daß sie keinerlei Exekutive haben. Es kommen die Kammergebiete daher nur als Verwaltungssprengel in Betracht, ähnlich wie die Gemeinden. Ferner hat der Staat die Handelskammern zur Erfüllung staatlicher Aufgaben herangezogen und ihnen gewerblich politische Tätigkeiten übertragen, bei deren Erfüllung sie als Organ der Staatsverwaltung erscheinen.

Den Kammern wurde die Führung gewisser Register anvertraut, so vor allem das Markenregister. Ferner können die Kammern Zeugnisse ausstellen in bezug auf Handelsusancen und über die Leistungsfähigkeit der Offerenten bei Lieferungen für Staatszwecke, weiters üben sie mittelbar Einfluß auf die Rechtsprechung in Handelsfällen, indem aus ihrer Mitte oder auf ihren Vorschlag die (Handelsrichter) Laienrichter ernannt werden. Den Handelskammern wurden politische Rechte eingeräumt, insofern sie an der Bildung der Volksvertretung Anteil nehmen. Vor Einführung des allgemeinen Wahlrechtes bildeten die Handelskammern eine besondere Kurie im Reichsrate, es wurde eine Anzahl von Abgeordneten direkt von den Handelskammern gewählt. Gegenwärtig besteht nur noch das Wahlrecht der Kammern in den Landtag. Sie haben auch ein Besteuerungsrecht, indem sie die Kosten der Verwaltung auf die Handels- und Gewerbetreibenden eines Bezirkes aufteilen, welche Beiträge dann als Zuschläge zu den direkten Steuern hereingebracht werden.

Die größte Bedeutung der Kammern läge jedoch in der fachlichen Beratung der Behörden und in der ihnen theoretisch zugesicherten Einflußnahme auf die Gesetzgebung, durch die Verfügung, daß die Kammern Gutachten über die Gesetzentwürfe vom kommerziellen und gewerblichen Standpunkte aus abzugeben haben, ferner Gutachten über die Errichtung und Organisation von öffentlichen, dem Handel oder Gewerbe dienenden Anstalten, ferner durch den umfassenden Wirkungsbereich, welcher den Kammern durch die Gewerbeordnung eingeräumt ist, insofern jene in vielen Fällen durch die politische Behörde zu hören sind, bevor diese Entscheidungen trifft.

Die Erfahrung lehrt nun, daß insbesondere während des Krieges, bei den unzähligen im Laufe desselben erlassenen Verordnungen, in keinem einzigen Falle die Kammern gehört wurden. Man hätte glauben sollen, daß durch die Einberufung des Reichsrates hier Wandel geschaffen werde; das ist aber nicht der Fall. Auch das Ermächtigungsgesetz, das Generalkommissariat für Kriegsübergangswirtschaft treffen hier keine Verfügungen, wie die Handelskammern auf die Gesetzgebung Einfluß nehmen sollen. Wir stehen bereits inmitten einer Stilllegung eines Großteiles der Betriebe, der Handel ist vollständig, sowohl nach innen wie nach außen unterbrochen, und dem Anscheine nach sollen gigantische Probleme der Übergangswirtschaft nun durchgeführt werden ohne Mitwirkung der Kammern. Ein neues Ministerium für öffentliche Wohlfahrt und Fürsorge steht nicht vor, in welcher Weise die Kammern an seinen Arbeiten mitwirken sollen. Hier laufen die Interessen von Handel und Gewerbe parallel mit den Interessen der Arbeiterschaft, denn tatsächlich sind die großen Aufgaben nach Kriegsschluß nicht nur solche der Arbeiterschaft, sondern — wie auch Renner zugibt — zugleich Probleme der ganzen bürgerlichen Gesellschaft. Wenn nun die Arbeiterschaft, geführt von zielbewußten Vertretern, eine Einflußnahme auf den Neubau verlangt, welche die Selbstverwaltung der beteiligten Arbeiterschaft energisch propagiert, so müssen andererseits ganz dieselben Forderungen gestellt werden von den Vertretern des Handels, der Industrie und des Gewerbes. Sowie ohneweiters zugegeben wird, daß der Arbeiterschaft an den Stellen der staatlichen Sozialverwaltung das Recht der Mitverwaltung eingeräumt werden soll, so muß andererseits wieder darauf bestanden werden, daß die Rechte, welche die Kammern besitzen, beratend, ferner durch Einbringung von Initiativanträgen fördernd und durch ihr Gutachten auch abwehrend an der Verwaltung mitzuarbeiten, gesetzlich zur strikten Durchführung gelangen. Hier müßte aber die Gesetzgebung insofern eingreifen, als das Gesetz über die Handels- und Gewerkekammern vollständig umgearbeitet wird. Diese Umarbeitung könnte selbstverständlich Hand in Hand gehen mit der Ausarbeitung eines neuen Gesetzes für die Arbeiterkammern.

Die Notwendigkeit einer Reform der Handels- und Gewerkekammern.

Von Leopold Beck,

Mitglied der Handels- und Gewerkekammer Olmütz.

In der „Arbeiter-Zeitung“ vom 11. Juli d. J. plädiert Carl Renner unter dem Titel „Die Unentbehrlichkeit von Arbeiterkammern in der Übergangswirtschaft“ für die Einführung von Arbeiterkammern. Die Verwirklichung dieses ja nicht neuen Gedankens erscheint dem Verfasser wegen des eben beschlossenen Ermächtigungsgesetzes für die Kriegs- und Friedenswirtschaft besonders aktuell und dringlich.

Mögen die Ansichten über den Wirkungsbereich der Arbeiterkammern in bezug auf die Sozialversicherung und deren einzelne Zweige, wie Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung teilweise auseinanderlaufen, so ist die Errichtung von Arbeiterkammern auch vom Standpunkt der Unternehmer zu begrüßen, und zwar schon deswegen, weil dadurch der Boden geschaffen würde, auf welchem alle Angelegenheiten, die Unternehmer und Arbeiter betreffen, gleichgültig ob die Interessen parallel laufen oder Differenzen zur Austragung kommen, sachlich behandelt werden könnten.